

Leistungsplanes um mindestens 1 %. Die Berechnung der Übererfüllung hat sich im Postwesen auf die aufgegebenen Hauptleistungen und im Fernmeldewesen auf die aufgegebenen Haupt- und Hilfsleistungen zu erstrecken. Als Berechnungsgrundlage für die Übererfüllung ist die Formel „Istmenge mal Plantarif des Quartals“ in allen mengenmäßig aufgegebenen Hauptleistungen mit Ausnahme des Briefverkehrs anzuwenden.

Bei den Hauptleistungen, die nicht mengen-, sondern nur wertmäßig aufgegeben sind, sowie bei den Hilfsleistungen und im Briefverkehr ist der tatsächliche Wert zugrunde zu legen.

Die Positionen Postkraftverkehr und eingelieferte Postwurfsendungen sind bei der Berechnung der Erfüllung des Leistungsplanes sowohl im Plan als auch im Ist unberücksichtigt zu lassen.

(2) Für folgende Sonderämter gelten besondere Bestimmungen:

a) Für Bahnpostämter und Hauptpostämter mit überwiegend Durchgangsverkehr ist die bezirkliche Übererfüllung in den Hauptleistungen Briefverkehr, Paketverkehr und Zeitungsvertrieb (Nomenklaturpositionen 1, 2 und 3 des Planes HP ohne Unterpositionen) maßgebend. Die Berechnung ist im Sinne des § 2 Abs. 1 für den Bezirk auszuführen.

b) Beim Postsparkassenamt sind als Grundlage für die Berechnung der Übererfüllung die ausgeführten Buchungen zugrunde zu legen.

c) Für das Amt für Fernnetze und das Fernmeldesonderamt ist die erarbeitete Übererfüllung der aufgegebenen Selbstkostensenkung für die Berechnung der Prämien maßgebend.

d) Beim Zeitungsvertriebsamt ist der Berechnung der Übererfüllung die Zahl der versandten Zeitungsummernstücke zugrunde zu legen.

e) Beim Beschaffungsamt der Deutschen Post gilt als Grundlage für die Berechnung der Prämien die Übererfüllung des Warenumsatzplanes.

(3) Bei Übererfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden Prämien in voller Höhe der Prämientabelle jedoch nur gezahlt, wenn folgende Bedingungen ebenfalls erfüllt sind:

a) Einhaltung des Planes der Selbstkostensenkung.

1. Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn die nach folgender Methode ermittelten Sollkosten insgesamt nicht überschritten worden sind:

- aa) Lohnfonds Teil a) lt. Direktive über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds,
- bb) Lohnfonds Teil b) lt. Direktive über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds,
- cc) soziale Kosten (440—444) im geplanten Verhältnis zu aa) und bb),
- dd) Prämien lt. Prämienverordnung,
- ee) Abschreibungen lt. Ist,
- ff) sonstige produktionsbedingte Kosten lt. Ist, höchstens aber Summe lt. Plan,
- gg) zusammengesetzte Kosten lt. Ist, höchstens aber Summe lt. Plan,
- hh) zentrale Kosten lt. Ist,

ii) übrige Kosten, und zwar bei HPÄ, FMÄ, PSchÄ, Deutsche Postreklame, FSA, Entwurfsbüro und Abt. VI der OPD Berlin lt. Plankostensatz und beim AfF, PSchA, ZVA, BPÄ und HPÄ mit überwiegendem Durchgangsverkehr lt. geplantem Verhältnis zu aa). Der Plankostensatz für die übrigen Kosten wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten 11 Plan

7. Lohnfonds Teil a) lt. Plan	
Lohnfonds Teil b) lt. Plan	
soziale Kosten (440—444)	lt. Plan
	lt. Plan
Abschreibungen	lt. Plan
sonstige produktionsbedingte Kosten	lt. Plan
zusammengesetzte Kosten	lt. Plan
zentrale Kosten	lt. Plan
aufgegebene Reisekosteneinsparung lt. Aufgabe	

= übrige Kosten lt. Plan

übrige Kosten	} Plankostensatz für die übrigen Kosten
11. Plan X 100	
Haupt-, Neben-, Hilfs- und auftragsmäßig abgerechnete Zusatzleistungen	

Bei der Ermittlung des Sollbetrages für die übrigen Kosten ist von folgenden Leistungen auszugehen:

Hauptleistungen lt. § 2 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung

■+■ effektive Erträge für abgelieferte Postwurfsendungen und für den Postkraftverkehr

+ effektive Erträge für Neben-, Hilfs- und auftragsmäßig abgerechnete Zusatzleistungen

= Haupt- und Neben-, Hilfs- und auftragsmäßig abgerechnete Zusatzleistungen

2. Die Istkosten sind zu verändern

aa) durch Absetzen von

Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres und sonstigen, in Anweisungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verordnungen festgelegten Kostenerhöhungen, die nicht geplant waren;

bb) durch Zurechnen von

Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres.

b) Erreichung bzw. Einhaltung des um die Leistungsplanerfüllung berechtigten geplanten Gesamtergebnisses und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Gewinnabführung und alle unter die Kontenuntergruppe 186 fallenden Verbindlichkeiten).

1. Dieses Gesamtergebnis wird wie folgt ermittelt: effektive Werte der Klasse 8

•/. Kosten lt. § 2 Abs. 3 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung

7. geplanter Verlust des Ergebnisses B und C

bzw. und geplanter Gewinn des Ergebnisses B und C.

2. Der Ist-Gewinn bzw. Ist-Verlust ist zu verändern:

aa) durch Zurechnen bzw. Absetzen von

Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, sonstigen in Anweisungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verordnungen festgelegten Kosten- bzw. Aufwandserhöhungen, die nicht geplant waren;